

Contradius Briefing 17/ 2026 **Die wichtigsten Entwicklungen zu Zoll, Exportkontrolle und Außenwirtschaft vom 07.09. bis 13.09.2026**



Liebe Leserin,
lieber Leser,

die Woche vom 7. bis 13. September 2026 bringt für Importeure vor allem neue Risiken aus handelspolitischen Schutzmaßnahmen. Top-Thema sind zwei am 11. September veröffentlichte EU-Verordnungen zur zollamtlichen Erfassung: Betroffen sind Betonstahlmatten mit Ursprung in China und der Türkei sowie Schraub- und Steckregale aus Stahl mit Ursprung in China. Die Erfassung gilt seit dem 12. September 2026 für neun Monate. Sie schafft noch keinen Antidumpingzoll, ermöglicht der Kommission aber, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen später Antidumpingzölle rückwirkend auf die registrierten Einfuhren zu erheben. Für betroffene Unternehmen entsteht damit bereits jetzt ein wirtschaftliches Rückstellungs- und Kalkulationsrisiko.

Daneben steigen ab dem 1. Oktober 2026 die US-amerikanischen Zollabfertigungsgebühren. Die Merchandise Processing Fee bleibt prozentual unverändert bei 0,3464 Prozent des Zollwerts, die Mindest- und Höchstbeträge erhöhen sich jedoch auf 34,58 beziehungsweise 670,86 US-Dollar. Ebenfalls relevant ist das brasilianische Ex-Tarifário: Neue Kapitalgüter und IT-Produkte wurden Anfang September in das Nullzollregime aufgenommen. Für Anträge zu Waren mit Doppelnutzung stellt die brasilianische Verwaltung zugleich höhere Anforderungen an die technische Produktbeschreibung.

Auf EU-Ebene startet die Kommission zudem eine Konsultation zur umsatzsteuerlichen Behandlung zirkulärer Geschäftsmodelle. Im Fokus stehen Gebrauchsgüter, die Vernichtung noch nutzbarer Waren und der Vorsteuerabzug bei betrieblich genutzten Pkw.

Für Unternehmen bedeutet die Woche daher vor allem: handelspolitische Risiken frühzeitig in Einkauf, Kalkulation und Stammdaten verankern und anstehende Fristen zum 14. September und 1. Oktober nicht aus dem Blick verlieren.

Herzliche Grüße zum Wochenstart

Ihr Stefan Schuchardt

Weitere Informationen erhalten Sie hier



Transparenzhinweis

Der guten Ordnung halber möchte ich noch auf Folgendes hinweisen: Bei der Recherche und Erstellung dieses Contradius Briefings wurde künstliche Intelligenz unterstützend eingesetzt. Die Inhalte wurden vor Veröffentlichung von mir fachlich geprüft, erforderlichenfalls korrigiert und ergänzt sowie zur Veröffentlichung freigegeben. Die redaktionelle Verantwortung trage ich als Verfasser.

Die Informationen dienen der allgemeinen fachlichen Orientierung und ersetzen keine individuelle Rechts-, Steuer- oder Zollberatung. Hinweise zur betrieblichen Umsetzung sind unverbindliche Empfehlungen und keine zusätzlichen gesetzlichen Voraussetzungen.

Top-Thema der Woche

EU: Zollamtliche Erfassung bei Betonstahlmatten und Stahlregalen - rückwirkendes Antidumpingrisiko

Die Europäische Kommission hat mit den Durchführungsverordnungen (EU) 2026/2022 und (EU) 2026/2023 zwei parallele Maßnahmen zur zollamtlichen Erfassung angeordnet. Seit dem 12. September 2026 müssen die Zollbehörden Einfuhren von Betonstahlmatten mit Ursprung in China und der Türkei sowie bestimmte Schraub- und Steckregale aus Stahl mit Ursprung in China registrieren. Bei den Betonstahlmatten handelt es sich um Gitter und Geflechte aus nicht geripptem, an den Kreuzungsstellen verschweißtem Draht, die derzeit unter den KN-Codes 7314 20 90, 7314 31 00 und 7314 39 00 eingereiht werden. Bei den Stahlregalen sind Schraub- und Steckregale sowie bestimmte Komponenten wie Stahlständer und Träger betroffen; die Waren fallen derzeit unter ex 9403 20 80 und ex 9403 99 10, TARIC 9403 20 80 20 beziehungsweise 9403 99 10 20.

Die zollamtliche Erfassung läuft in beiden Verfahren neun Monate. Sie bedeutet noch nicht, dass bereits Antidumpingzölle zu zahlen sind. Der entscheidende Punkt liegt vielmehr in der möglichen Rückwirkung: Sollten die laufenden Untersuchungen zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle führen und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sein, kann die Kommission die Zölle auch auf bereits registrierte Einfuhren erheben. Bei den Betonstahlmatten wurden im Einleitungsantrag Dumpingspannen von 26 bis 73 Prozent für China und 44 bis 51 Prozent für die Türkei geschätzt. Bei den Stahlregalen nennt der Antrag geschätzte Dumpingspannen zwischen 62 und 103 Prozent. Diese Werte sind ausdrücklich keine Vorwegnahme späterer Zollsätze, verdeutlichen aber die potenzielle wirtschaftliche Größenordnung.

Betroffen sind Importeure, Bau- und Baustoffwirtschaft, Lager- und Betriebseinrichter, Metallhandel, Einkauf, Zollabteilung und Unternehmen mit laufenden Bestellungen aus China beziehungsweise der Türkei.

Das bedeutet für Sie: Ab dem 12. September getätigte Einfuhren müssen als wirtschaftlich risikobehaftet betrachtet werden. Die aktuell zollfreie oder nur mit dem Regelzoll belastete Einfuhr kann später zusätzlich mit Antidumpingzoll belastet werden.

Wir empfehlen: Identifizieren Sie offene Bestellungen und laufende Einfuhren der betroffenen Warengruppen, prüfen Sie die Tarifierung technisch und nicht nur anhand der Lieferantenangabe und dokumentieren Sie Lieferant, Ursprung und Einfuhrdatum. Für Importe ab 12. September sollte intern ein mögliches Antidumpingrisiko kalkulatorisch berücksichtigt werden. Bei längerfristigen Verträgen sollten Preis- oder Zollanpassungsklauseln geprüft werden.

Handlungsbedarf: hoch

Seminarempfehlung: „Zollrecht kompakt“. Nächste Termine: 22.09.2026 und 24.11.2026

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: EUR-Lex, Durchführungsverordnung (EU) 2026/2022 vom 10.09.2026, ABl. L vom 11.09.2026; Durchführungsverordnung (EU) 2026/2023 vom 10.09.2026, ABl. L vom 11.09.2026. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32026R2022> ; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32026R2023>

Vorschriften anderer Länder

USA: Zollabfertigungsgebühren steigen ab 01.10.2026

Die US-Zollbehörde Customs and Border Protection passt zum Beginn des Haushaltsjahres 2027 mehrere Zoll- und Nutzungsgebühren an. Ab dem 1. Oktober 2026 bleibt der prozentuale Satz der Merchandise Processing Fee für formelle Einfuhren mit einem Warenwert von mehr als 2.500 US-Dollar unverändert bei 0,3464 Prozent des Zollwerts. Gleichzeitig steigt der Mindestbetrag von 33,58 auf 34,58 US-Dollar und der Höchstbetrag von 651,50 auf 670,86 US-Dollar. Die Gebühr für eine Customs Broker Permit steigt von 185,38 auf 190,88 US-Dollar. Auch Gebühren für Informal Entries unter 2.500 US-Dollar, Postsendungen sowie bestimmte Verkehrs- und Transportvorgänge werden angehoben.

Betroffen sind US-Importeure und deutsche Unternehmen, die als Importer of Record auftreten oder bei DDP-Geschäften US-Einfuhrkosten tragen, außerdem Kalkulation, Vertrieb, Logistik und Zoll.

Unsere Einschätzung: Die Gebührenerhöhung ist nicht vergleichbar mit den erheblichen Section-232- oder Section-301-Zöllen, sollte aber in einer vollständigen Landed-Cost-Kalkulation enthalten sein. Gerade Unternehmen mit eigenen US-Importer-of-Record-Strukturen sollten vermeiden, die MPF als statischen Pauschalwert zu behandeln.

Wir empfehlen: Aktualisieren Sie zum 1. Oktober 2026 die USA-Kalkulationsparameter in ERP, Zoll- und Angebotssoftware und prüfen Sie, ob Mindest- oder Höchstbetrag bei Ihren typischen Sendungswerten relevant ist.

Handlungsbedarf: mittel

Seminarempfehlung: „Export- und Zollabwicklung“. Nächste Termine: 29.09.2026, 18.11.2026 und 02.12.2026. Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: GTAI, „USA führt höhere Zollabfertigungsgebühren ein“, veröffentlicht am 08.09.2026; Grundlage: CBP-Bekanntmachung zu den Customs User Fees für das Haushaltsjahr 2027. <https://www.gtai.de/de/trade/usa/zoll/usa-fuehrt-hoehere-zollabfertigungsgebuehren-ein-889456>

Brasilien: Ex-Tarifário wird um weitere Nullzollpositionen ergänzt

Brasilien hat das Ex-Tarifário-Regime Anfang September um weitere Kapitalgüter und IT-Produkte ergänzt. Mit den CAMEX-Resolutionen GECEX 952 und 953 vom 3. September sowie 954 vom 2. September 2026 wurden zusätzliche Waren in das Regime aufgenommen; die Änderungen traten am 4. September in Kraft. Für viele begünstigte Waren der Kapitel 84, 85 und 90 des brasilianischen Zollsatzes wird der Einfuhrzoll auf null Prozent abgesenkt. Ohne Ex-Tarifário liegen die regulären Zollsätze für entsprechende Kapital- und IT-Güter häufig bei 7,2, 12,6 oder 20 Prozent. Die Möglichkeit Brasiliens, bei solchen Waren vom Mercosur-Außenzoll abzuweichen, besteht grundsätzlich bis Ende 2028.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die aktualisierte Verwaltungspraxis bei Waren mit Doppelnutzung. Gemeint sind in diesem Zusammenhang nicht exportkontrollrechtliche Dual-Use-Güter im Sinne der EU-Dual-Use-Verordnung, sondern Waren, die sowohl als Konsumgut als auch in industriellen Produktionsprozessen verwendet werden können. Die brasilianische CAMEX verlangt in diesen Fällen eine technisch präzise Produktbeschreibung. Der bloße Hinweis, dass die Ware beim Antragsteller industriell eingesetzt werden soll, reicht regelmäßig nicht aus.

Betroffen sind Maschinen- und Anlagenbauer, Hersteller von IT- und Elektronikprodukten, brasilianische Importeure, Vertrieb, Zolltarifizierung und Angebotskalkulation.

Das bedeutet für Sie: Eine korrekte brasilianische NCM-Einreihung und eine technische Produktbeschreibung können unmittelbar darüber entscheiden, ob ein Zollsatz von null Prozent genutzt werden kann.

Unsere Einschätzung: Ex-Tarifário bleibt für Investitionsgüter ein starkes Vertriebsargument. Wichtig ist aber die begriffliche Trennung: „Doppelnutzung“ in diesem brasilianischen Verfahren ist nicht automatisch gleichbedeutend mit einer Dual-Use-Listung nach europäischem Exportkontrollrecht.

Wir empfehlen: Prüfen Sie bei Brasilien-Angeboten die NCM-Position gemeinsam mit dem Importeur und gleichen Sie sie mit der jeweils aktuellen Ex-Tarifário-Liste ab. Bei Anträgen sollte die Produktbeschreibung technische Alleinstellungsmerkmale und die Abgrenzung zu handelsüblichen Konsumgütern nachvollziehbar darstellen.

Handlungsbedarf: mittel

Seminarempfehlung: „Einreihen von Waren in den Zolltarif“. Nächste Termine: 26.11.2026

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: GTAI, „Update – Importeure nutzen Ex-Tarifário in 2026 weiter“, aktualisiert am 09.09.2026; CAMEX Resolutionen GECEX 952, 953 und 954. <https://www.gtai.de/de/trade/brasilien/zoll/update-importeure-nutzen-ex-tarif%C3%A1rio-in-2026-weiter-798554>

Umsatzsteuer im EU-Binnenmarkt

EU-Umsatzsteuer: Konsultation zur Circular Economy gestartet

Die Europäische Kommission hat am 10. September 2026 eine öffentliche Konsultation zur Frage gestartet, wie das Mehrwertsteuerrecht stärker mit den Zielen einer Kreislauf- und emissionsarmen Wirtschaft in Einklang gebracht werden kann. Die Initiative ist Teil der Vorarbeiten für den geplanten Circular Economy Act. Im Mittelpunkt stehen drei Bereiche: die umsatzsteuerliche Behandlung von Gebrauchsgütern, die Vernichtung noch nutzbarer Waren sowie die Regeln zum Vorsteuerabzug für betrieblich genutzte Personenkraftwagen. Parallel führt die Kommission eine Evaluation und Folgenabschätzung durch; deren Ergebnisse sollen in einen Legislativvorschlag zur Änderung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie einfließen. Die Konsultation läuft acht Wochen und endet am 4. November 2026.

Betroffen sind insbesondere Handel, E-Commerce, Refurbishment- und Reparaturmodelle, Hersteller mit Rücknahme- oder Vernichtungsprozessen, Fuhrparkmanagement, Steuerabteilungen und Verbände.

Das bedeutet für Sie: Kurzfristig ändert sich noch keine Steuerpflicht. Die Konsultation kann jedoch die Grundlage für spätere Änderungen bei Margenbesteuerung, Vorsteuerabzug und der Behandlung vernichteter oder weiterverwendbarer Waren bilden.

Unsere Einschätzung: Unternehmen mit zirkulären Geschäftsmodellen sollten diese Konsultation nicht als reines Nachhaltigkeitsthema betrachten. Umsatzsteuerliche Hemmnisse können Wiederverkauf, Rücknahme, Reparatur und Fuhrparkmodelle wirtschaftlich erheblich beeinflussen.

Wir empfehlen: Prüfen Sie, ob Ihr Unternehmen von den drei Themenfeldern betroffen ist, sammeln Sie konkrete Praxisfälle und bewerten Sie gemeinsam mit Steuerabteilung oder Verband eine Beteiligung an der Konsultation bis 4. November.

Handlungsbedarf: mittel

Seminarempfehlung: „Umsatzsteuer International“. Nächste Termine: 03.11.2026

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: EU-Kommission/DG TAXUD, „The European Commission launches public consultation on VAT and the Circular Economy“, veröffentlicht am 10.09.2026. https://taxation-customs.ec.europa.eu/news/european-commission-launches-public-consultation-vat-and-circular-economy-2026-09-10_en

Fristen im Blick

Datum	Thema	Bereich	Handlungsbedarf
14.09.2026	USA: ACE-Validierung bei bestimmten Kupferprodukten	USA, Kupfer	Schmelz-/Gießland und Metallgewichte vor Versand prüfen
22.09.2026	US-Anhörung Section 301 Deutschland/Pharma	USA, Pharma	Entwicklung und mögliche Maßnahmen verfolgen
01.10.2026	EU-Stahl: Schmelz-/Gießland und Schmelznummer verpflichtend	EU-Import	Lieferantennachweise vor Einfuhr sichern
01.10.2026	USA: höhere Zollabfertigungsgebühren	USA-Import	MPF- und Gebührenparameter aktualisieren
01.10.2026	EORI-Anträge grundsätzlich online	Zollorganisation	Zoll-Portal-Zugänge und Vertretungen prüfen
04.11.2026	Ende EU-Konsultation VAT & Circular Economy	Umsatzsteuer	Betroffenheit und Stellungnahme prüfen
bis 11.06.2027	Zollamtliche Erfassung Stahlmatten/Stahlregale	EU-Antidumping	Registrierte Einfuhren und Risikobeträge dokumentieren

Praxishinweis der Woche

Eine zollamtliche Erfassung ist kein abstrakter Hinweis aus dem Amtsblatt, sondern ein kaufmännisches Ereignis. Ab dem ersten Tag der Registrierung sollte das Unternehmen jede betroffene Einfuhr eindeutig identifizieren können: Zollanmeldung, Warennummer, Ursprung, Lieferant, Einfuhrwert und Marge. Nur dann lässt sich bei einer späteren rückwirkenden Antidumpingherhebung schnell bestimmen, welcher Betrag wirtschaftlich betroffen ist. Sinnvoll ist deshalb ein eigener Status im ERP oder Zollsystem - etwa „AD-Verfahren / Registrierung aktiv“ - mit automatischer Wiedervorlage für die endgültige Entscheidung.

Was wir beobachten

- Fortgang der Antidumpingverfahren zu Betonstahlmatten aus China/Türkei und Stahlregalen aus China sowie mögliche vorläufige oder endgültige Zollsätze.
- Erste US-Einfuhranmeldungen nach der ACE-Pflicht zu Schmelz- und Gießland bei Kupferprodukten ab 14. September 2026.
- Umsetzung der EU-Stahlnachweispflichten ab 1. Oktober 2026 und Akzeptanz alternativer Dokumente neben Walzwerksbescheinigungen.
- Weitere Verschärfung oder Entspannung im Handelskonflikt USA-Kanada und die Auswirkungen auf nordamerikanische Lieferketten.

- EU-China-Handelsdialog zu Überkapazitäten und dem wachsenden Handelsbilanzungleichgewicht; zusätzliche handelspolitische Schutzverfahren bleiben möglich.
- Risiken für Energiepreise und Seefracht rund um die Straße von Hormus trotz insgesamt stabilem WTO-Handelsbarometer.
- Ergebnisse der EU-Konsultation zu Umsatzsteuer und Circular Economy und mögliche Auswirkungen auf Gebrauchsgüter-, Reparatur- und Rücknahmemodelle.

Folgen Sie mir gerne auch auf Social Media



Geben Sie im Suchfeld einfach „Stefan Schuchardt Contradius“ ein. Ich freue mich auf Vernetzung mit Ihnen.

Impressum

Dieses „Briefing“ ist eine Veröffentlichung der Contradius Export- und Zollberatung, Ahnatal. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Contradius

Inh. Stefan Schuchardt e. K.
Im Graben 18
34292 Ahnatal

Telefon: 0 56 09/ 80 97 51
Telefon: 0 56 09/ 80 97 52
E-Mail: info@contradius.de

Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a USt-Gesetz: DE242446675

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt
Ahnatal, 14.09.2026

